

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Friedhof:**

Kirchhofverwalter

Str.:  
Ort:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Büroöffnungszeiten:

Datum:

### **Ablauf des Nutzungsrechts an Ihrer Reihengrabstätte**

Friedhof:

Lage: **Abteilung:** **Feld:** **Stelle:**

Grabart:

Verstorbener.

Nutzungszeit: **bis**

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_,

die Ruhefrist und damit auch das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte läuft am \_\_\_\_\_ aus.

Da eine Verlängerung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte gemäß § 28 Abs. 1 S. 6 und § 31 Abs. 1 S. 6 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183) nicht möglich ist, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 25 Abs. 6 S. 1 Friedhofsgesetz ev., Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände nach Ablauf des Nutzungsrechts durch Sie von Ihrer Grabstätte entfernt werden können. Es steht Ihnen auch frei, Teile oder die gesamte Bepflanzung zu entfernen und anderweitig zu verwenden.

Laut § 25 Abs. 6 S. 2 Friedhofsgesetz ev. kann der Friedhofsträger nach drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Gegenstände entfernen und entschädigungslos darüber verfügen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen unter o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchhofverwaltung